

HANDICAP UND RECHT

6/2017 (05. JULI)

IV-Rentenanspruch entsteht auch bei Verschlechterung des Gesundheitszustands erst 6 Monate nach Anmeldung

Damit sich arbeitsunfähige Personen frühzeitig bei der IV anmelden und Eingliederungsmassnahmen rasch eingeleitet werden können, ist in der 5. IVG-Revision eine neue Bestimmung ins Gesetz aufgenommen worden. Gemäss dieser entsteht der Rentenanspruch frühestens 6 Monate nach der Anmeldung. Diese Bestimmung führt nun aber in einzelnen Situationen dazu, dass Versicherte ihre materiell an sich zustehende Rente während einer gewissen Zeit verlieren, selbst wenn sie sich rechtzeitig anmelden. Das Bundesgericht will daran nichts ändern.

Der Anspruch auf eine IV-Rente entsteht materiell frühestens, nachdem eine Person ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich zu mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen ist (sog. 1-jährige Wartezeit, Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG). Zudem entsteht der Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anmeldung (Art. 29 Abs. 1 IVG). Diese letztere Bestimmung ist im Rahmen der 5. IVG-Revision ins Gesetz aufgenommen worden und seit 2008 in Kraft.

Bundesrat und Parlament wollten damit erreichen, dass sich arbeitsunfähig gewordene Menschen frühzeitig bei der IV anmelden, damit rasch mit Eingliederungsmassnahmen und insbesondere mit Frühinterventionsmassnahmen begonnen werden kann. Dieses Ziel ist unbestritten geblieben und in der Praxis durchaus erreicht worden. Tatsächlich kommt es heute kaum noch vor, dass Versicherte sich wie früher während mehr als eines Jahres das

Krankentaggeld auszahlen lassen und erst danach an die IV gelangen.

Gilt die Frist von 6 Monaten auch bei einem gesundheitlichen Rückfall?

So weit, so gut. Nicht bedacht worden ist allerdings bei der Aufnahme des neuen Gesetzesartikels, dass dieser rein vom Wortlaut her nicht nur bei einer erstmaligen Anmeldung zum Tragen kommt, sondern auch dann, wenn sich der Gesundheitszustand einer früher rentenberechtigten Person nach vorübergehender Verbesserung wieder verschlechtert.

Und es ist auch nicht realisiert worden, dass der neue Art. 29 Abs. 1 IVG im Ergebnis im Widerspruch zu einem seit längerem in der Verordnung verankerten Grundsatz steht: Gemäss Art. 29bis IVV ist nämlich unter dem Titel "Wiederaufleben der Invalidität nach Aufhebung der Rente" Folgendes festgehalten: "Wurde eine Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrades aufgehoben, erreicht dieser jedoch in den

folgenden drei Jahren wegen einer auf dasselbe Leiden zurückzuführenden Arbeitsunfähigkeit erneut ein rentenbegründendes Ausmass, so werden bei der Wartezeit (...) früher zurückgelegte Zeiten angerechnet." Mit dieser Verordnungsbestimmung wollte der Bundesrat vermeiden, dass eine Person im Falle einer Verschlechterung des Gesundheitszustands erneut die 1-jährige Wartezeit zurücklegen muss, um wieder eine Rente zu erlangen; denn diese Aussicht schafft einen negativen Anreiz für eine Wiedereingliederung. Vielmehr sollte die Rente bei einem Rückfall wegen desselben Leidens ohne Wartezeit sofort wieder aufleben.

Für Bundesgericht gilt Frist auch bei gesundheitlichem Rückfall

Das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich stellte sich in einem Streitfall auf den Standpunkt, dass es absurd wäre, den neuen Art. 29 Abs. 1 IVG auch bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands nach vorübergehender Verbesserung zur Anwendung zu bringen, weil damit im Ergebnis doch wieder eine zumindest halbjährige Wartezeit bei einem Rückfall eingeführt würde. Anders hat nun aber bedauerlicherweise das Bundesgericht in seinem Urteil vom 24. Oktober 2016 (142 V 547) entschieden: Es hat erwogen, dass es sich beim Art. 29 Abs. 1 IVG um eine gesetzliche Bestimmung handle, die schon deshalb einer Regelung in der Verordnung vorgehe, zumal sie auch noch später erlassen worden sei.

Das führt nun dazu, dass eine versicherte Person, selbst wenn sie sich nach erneuter Verschlechterung des Gesundheitszustands ohne Verzug wieder bei der IV anmeldet, erneut ein halbes Jahr warten muss, bis die Rente wieder auflebt – ein Ergebnis, das vom Gesetzgeber so kaum beabsichtigt worden ist.

Weitere unbefriedigende Konstellationen

Nicht zu befriedigen vermag die neu eingeführte Frist von 6 Monaten auch in folgendem (fiktiven) Fall: Die IV-Stelle lehnt den Rentenanspruch ab, weil sie einen Invaliditätsgrad von 38% errechnet. Einen Monat nach der Verfügung wird die versicherte Person aufgrund einer massiven Verschlechterung des Gesundheitszustands zu 100% erwerbsunfähig.

Sie würde nun bereits einen Monat später die materiellen Voraussetzungen für eine Rente erfüllen (durchschnittliche Arbeitsunfähigkeit von mindestens 40% während einem Jahr sowie Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40%). Weil sie sich aber erneut anmelden muss und erst 6 Monate nach der Anmeldung eine Rente zugesprochen erhält, verliert sie wegen der Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 IVG während mehreren Monaten ihren Rentenanspruch. Auch wenn das Bundesgericht diesen konkreten Fall soweit ersichtlich noch nicht entschieden hat, kann angesichts der sehr formellen Argumentation des Gerichts im Urteil vom 24. Oktober 2016 kaum erwartet werden, dass es von einer Anwendung der 6-monatigen Frist absehen würde.

Es ist offensichtlich, dass auch in diesem Fall der Zweck der neuen Bestimmung nicht spielt, nämlich die Versicherten zu einer möglichst frühen Anmeldung zu motivieren, damit rasch mit der Eingliederung begonnen werden kann. Vielmehr wird einzig die Wirkung erzielt, den Versicherten einen ihnen an sich zustehenden materiellen Anspruch auf die Rente vorzuenthalten, obschon sie sich gar nicht früher anmelden konnten. Es müsste deshalb dringend geprüft werden, die Anwendung der Bestimmung auf erstmalige Anmeldungen zu beschränken oder zumindest Ausnahmetatbestände zu schaffen.

Impressum

Autor/In: Georges Pestalozzi-Seger, Experte Sozialversicherungen Inclusion Handicap

Herausgeber: Inclusion Handicap | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 info@inclusion-handicap.ch www.inclusion-handicap.ch